

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/481-2023/252768

Dresden,
11. Januar 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/15126

Thema: Schließungen und Insolvenzen von stationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Laut MDR-Meldung vom 30. November 2023 wurde das Primativa Pflegeheim in Riesa wegen über 6 Monate ausbleibender Lohnzahlungen von der Heimaufsicht geräumt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden 2020-2023 in Sachsen geschlossen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Nach § 13 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) hat die zuständige Heimaufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 11 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 12 Absatz 1 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 7 Absatz 1 oder 3 verstößt.

Die Heimaufsichtsbehörde hat lediglich im Jahr 2021 in einem Fall die Untersagung des Betriebs einer stationären Pflegeeinrichtung im Vogtlandkreis verfügt.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Im Fall der Pflegeeinrichtung Primavita, Pflegeheim in Riesa erfolgte keine Betriebsunter-sagung durch die Heimaufsichtsbehörde. Um Gefahren für Leib und Leben der Bewohne-rinnen und Bewohner abzuwenden, hat die Heimaufsichtsbehörde für die Bewohnerinnen und Bewohner andere Heimplätze gesucht und federführend den Umzug der Bewohnerin-nen und Bewohner organisiert. Der Träger hat die Einstellung des Betriebes der Einrich-tung nach § 4 Absatz 3 Satz SächsBeWoG zum 1. Dezember 2023 bei der Heimaufsichts-behörde angezeigt.

Des Weiteren wird auf die Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sach-sen zur Gewerbeanzeigenstatistik verwiesen. Die beigefügte Anlage 1 enthält die Gewer-beabmeldungen in der Wirtschaftsabteilung Heime. Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigen-statistik liegen ausschließlich auf der Ebene der Wirtschaftsabteilungen gemäß Glie-derung der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) vor. Für das Jahr 2023 sind diese Daten bis zum 31. Oktober 2023 bekannt.

Frage 2: Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen haben 2022 und 2023 Insolvenz beantragt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, öffentlichen und privaten Trägern, sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)

Es wird auf die Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zur In-solvenzstatistik über beantragte Verfahren in Anlage 2 verwiesen. Für das Jahr 2023 lie-gen diese Daten bis zum 31. Oktober 2023 vor. Angaben zu den Trägern der Pflegeheime sind im Rahmen dieser Erfassung nicht vorhanden.

Frage 3: Wie viele Verfahren wurden 2022 und 2023 wegen Insolvenzverschleppung gegen private Pflegeeinrichtungen eingeleitet?

Von einer Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneten oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit-betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordne-ten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung be-grenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet bei den Staatsanwaltschaften nicht statt. Die Beantwortung der Frage ist auch mit Datenbankabfragen nicht möglich. Im Rahmen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Insolvenzverschleppung werden in den Datenbanken weder der Name der Gesellschaft, deren Insolvenz ver-schleppt worden sein soll, noch deren Gesellschaftszweck erfasst. Auch können anhand einer Datenbankabfrage nicht alle wegen des Tatvorwurfs der Insolvenzverschleppung ge-führten Verfahren identifiziert werden. Im Rahmen der Eintragung eines Verfahrens kann

lediglich der (angenommene) Hauptvorwurf gegen einen der Beteiligten erfasst werden, der nicht zwangsläufig bei der Insolvenzverschleppung liegen muss. Es kann ferner nicht gefiltert werden, ob und welche weiteren Delikte Gegenstand eines Verfahrens, einer etwaigen Anklage und schließlich auch einer Verurteilung geworden sind.

Die vollständige Beantwortung der Frage 3 würde daher die Durchsicht und manuelle Auswertung aller bei den sächsischen Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum geführten Ermittlungsverfahren erfordern. Die Durchsicht kann dabei nicht auf solche Verfahren beschränkt werden, die durch die sächsischen Staatsanwaltschaften als Wirtschaftsstrafsachen mit den Sachgebietsschlüsseln 40 und 41 gekennzeichneten wurden, da die Sachgebietsschlüssel gemäß Anlage 11 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Erhebung statistischer Daten bei den Staatsanwaltschaften allein nach dem (angenommenen) Hauptvorwurf vergeben werden. Doch selbst bei einer Beschränkung der Durchsicht allein auf die als Wirtschaftsstrafsachen gekennzeichnete Verfahren verblieben für das Jahr 2022 insgesamt 1.754 Verfahren und für das Jahr 2023 bislang insgesamt 2.319 Verfahren, mithin im Berichtszeitraum 4.073 Verfahren zur Prüfung (Stand der Datenbankauswertung: 18. Dezember 2023).

Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z.B. von Verteidigerinnen und Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten sowie die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein dieser Vorgänge wird auf über 250 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist.

Frage 4: Was unternimmt die Staatsregierung, um Bewohner*innen in privaten Einrichtung vor dem drohenden Verlust des Pflegeplatzes zu schützen?

Grundsätzlich ist die Staatsregierung nicht am Zulassungsverfahren zur Erteilung von Versorgungsverträgen für stationäre Pflegeeinrichtungen oder der Bedarfsplanung beteiligt. Der Sicherstellungsauftrag obliegt gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) den Pflegekassen. Diese haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinische-pflegerische Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Eine Einflussnahme auf die Rechtsform der Träger besteht grundsätzlich nicht.

Gleichwohl ist die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die regionale Bedarfsplanung, indem das PflegeNetz Sachsen mit der Einrichtungsdatenbank, die Zweite Sozialberichtserstattung für den Freistaat Sachsen 2022 sowie die Erhebungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen im Rahmen der amtlichen Pflegestatistik von den Kommunen als Datengrundlagen herangezogen werden können.

Weiterhin können Pflegebedürftige oder deren An- und Zugehörige auch die Pflegedatenbank (<https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank/>; Link zuletzt abgerufen am 08.01.2024) im PflegeNetz Sachsen für die eigene Recherche nutzen.

Ergänzend kann auch Unterstützung bei der Suche nach Pflegeleistungserbringern bei den in den regionalen Pflegenetzwerken der Landkreise/Kreisfreien Städte tätigen Pflegekoordinatorinnen und Pflegekoordinatoren angefragt werden (<https://www.pflegenetz.sachsen.de/pflegekoordinatoren.html>; Link zuletzt abgerufen am 08.01.2024).

Schließlich prüft die Heimaufsichtsbehörde des Kommunalen Sozialverbandes die stationären Pflegeeinrichtungen auf Grundlage des SächsBeWoG. Dabei ist die Heimaufsichtsbehörde bestrebt, neben der Sicherung der Qualität der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen auch die Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern zu intensivieren. Die Heimaufsichtsbehörde versteht sich als Partner der Einrichtungen. Träger der Einrichtungen werden zum Teil intensiv beraten und begleitet, um die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen sicherzustellen und somit die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlagen

**Gewerbeabmeldungen¹⁾ in der Wirtschaftsabteilung Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)²⁾
in Sachsen 2020 bis Oktober 2023 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Land Kreisfreie Stadt Landkreis	2020	2021	2022	Januar bis Oktober 2023
Sachsen	7	8	8	4
Chemnitz, Stadt	-	-	-	1
Erzgebirgskreis	3	-	-	-
Mittelsachsen	1	1	-	1
Vogtlandkreis	-	2	1	-
Zwickau	1	1	-	-
Dresden, Stadt	-	2	1	1
Bautzen	-	1	-	-
Görlitz	-	-	1	-
Meißen	-	-	-	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	1	1
Leipzig, Stadt	-	-	2	-
Leipzig	1	1	1	-
Nordsachsen	1	-	1	-

1) Ohne Reisegewerbe.

2) Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik liegen in Sachsen ausschließlich auf Ebene der Wirtschaftsabteilungen gemäß WZ 2008 vor.

☐ Q Gesundheits- und Sozialwesen **i**

☐ 87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) **i**

☐ 87.1 Pflegeheime

☐ 87.2 Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.

☐ 87.3 Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime

☐ 87.9 Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)

Weitere Erläuterungen und Ergebnisse zur Gewerbeanzeigenstatistik:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/gewerbeanzeigen.html>

**Beantragte Insolvenzverfahren¹⁾ von Pflegeheimen in Sachsen 2020 bis Oktober 2023
nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Land Kreisfreie Stadt Landkreis	2020	2021	2022	Januar bis Oktober 2023
Sachsen²⁾	-	-	1	1
Chemnitz, Stadt	-	-	-	-
Erzgebirgskreis	-	-	-	1
Mittelsachsen	-	-	-	-
Vogtlandkreis	-	-	-	-
Zwickau	-	-	-	-
Dresden, Stadt	-	-	-	-
Bautzen	-	-	-	-
Görlitz	-	-	1	-
Meißen	-	-	-	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	-	-
Leipzig, Stadt	-	-	-	-
Leipzig	-	-	-	-
Nordsachsen	-	-	-	-

1) Aus der Insolvenzstatistik über beantragte Verfahren sind keine Angaben zu den Trägern der Pflegeheime vorhanden.

2) Einschließlich Insolvenzverfahren von Schuldnern, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in Sachsen haben, aber deren Insolvenzabwicklung in Sachsen erfolgt.

Weitere Erläuterungen und Ergebnisse zur Insolvenzstatistik über beantragte Verfahren:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/insolvenzen.html>